

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0128/14/4.1.17

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Düngemitteln (Flüssigdünger-Anlage) der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld durch Erneuerung der Abluftreinigungsanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Compo Expert GmbH mit Bescheid vom 21.12.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Compo Expert GmbH
Gildenstraße 38
48147 Münster

Datum: 21. Dezember 2017
Seite 1 von 30

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0128/14/4.1.17
bei Antwort bitte angeben

Herr Lemke
Zimmer: 037
Telefon:
0211 475-9323
Telefax:
0211 475-2790
bernhard.lemke@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage durch Erneuerung der Abluftreinigungsanlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.12.2014, zuletzt ergänzt am 20.03.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (10 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0128/14/4.1.17

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Compo Expert GmbH Werk Krefeld
47809 Krefeld

auf ihren Antrag vom 22.12.2014, zuletzt ergänzt am 20.03.2017,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Flüssigdünger-Anlage
durch Erneuerung der Abluftreinigungsanlage

am Standort

**Compo Expert GmbH Werk Krefeld,
Ohlendorffstraße 29, 47809 Krefeld,
Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 10**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der Flüssig-Düngemittelproduktion ([REDACTED]) bleibt unverändert

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage als Ersatz für die alte Abluftreinigungsanlage in der Flüssigdünger-anlage mit einer Auslegungsleistung von 4000 m³/h

Verlegung der Reinluftquelle 61 über Dach. Reduzierung der Kaminhöhe auf 24 m über Grund.

Installation einer flächendeckenden Brandmeldeanlage.

Die Erneuerung und der Betrieb der Abluftreinigungsanlage umfasst folgende Details

- Einhaltung einer ausreichenden Förderluftgeschwindigkeit in den Absaugrohren (>18 m/s)
- Luftklappen nicht durch Unbefugte verstellbar
- Schaffung von einfach zu bedienenden Inspektionsluken
- Regelmäßige Kontrolle auf Ablagerungen in den



Rohrleitungen, Kontrollintervall beginnend mit 4 Wochen, sofern keine Ablagerungen vorhanden sind, kann das Intervall auf bis zu 6 Monate verlängert werden

- **Ventilator und Wäscher und Reinluftsystem in Stahl auszuführen**
- **Anordnung des Ventilators in Luftstromrichtung nach dem Wäscher, so daß dieser immer nur feuchtes Medium fördert**
- **Erhöhung der Abluftmenge von 2.850 Nm³/h auf 4.000 Nm³/h, (kein Grenzwert, sondern Auslegungsleistung der Abluftreinigung)**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Auflagen und Hinweise). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **keine**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Bedingungen

- **keine**

IV.

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG erteilt für

- **Keine**

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

VI.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufer-



legt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED].

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000750175

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

VII.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Düngemitteln. Mit Datum vom 22.12.2014 hat die Compo Expert GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage gestellt.



Antragsgegenstand

Beantragt wurde die Erneuerung der Abluftreinigungsanlage der Flüssigdüngeranlage mit einem verbesserten Sicherheitskonzept (insbesondere beim Brandschutz) sowie die Verlegung der Reinluftquelle 61 über Dach (damit verbunden ist die Reduzierung der Kaminhöhe auf 24 m über Grund) als auch die Installation einer flächendeckenden Brandmeldeanlage.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Düngemitteln der Compo Expert GmbH ist als Anlage der Nr. 4.1.17 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die ausführliche Begründung steht unter VII-2.5/2.6 dieses Bescheides.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.17 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Flüssigdünger-Anlage der Compo Expert GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Flüssigdünger-Anlage der Compo Expert GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die eigentliche Produktionsanlage wird von der beantragten Änderung nicht berührt. Die Änderung beschränkt sich allein auf die bereits zuvor genehmigte und vorhandene Abluftreinigung für die Flüssigdüngerproduktion, die nach einem Brandereignis erneuert werden muss. Mit der Änderung (Abweichungen des Ersatzes von der zuvor genehmigten Anlage) sind jedoch keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder des BImSchG verbunden, sondern im Gegenteil verschiedene Verbesserungen.

Weitere Anforderungen aus dem zwischenzeitlich novellierten UVPG sind nicht zu berücksichtigen.



Merkmale des Vorhabens

Größe

Eigenschaft und Menge der bei der Düngemittelproduktion verwendeten Stoffe werden nicht verändert. Die neue Anlage dient allein der Erneuerung der alten Abluftreinigungsanlage.

Nutzung

Die Anlage wird im vorhandenen Produktionsgebäude wieder aufgebaut. Hierbei werden Änderungen durchgeführt, die insbesondere dem vorbeugendem Brandschutz dienen.

Abfallerzeugung

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Abfälle. Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie die Produktion und auch die Art und Weise der Abluftreinigung werden nicht geändert.

Umweltverschmutzung

Durch die Erneuerung der Abluftreinigungsanlage, entsprechend dem Stand der Technik, ist keine Verschlechterung der Emissionssituation zu besorgen. Es ist eher von einer Verbesserung auszugehen.

Unfallrisiko

Die Änderungen bei der Ausführung des neuen Abluftreinigungsanlage dienen insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz. Eine Verschlechterung der Situation ist nicht zu besorgen. Im Gegenteil ist von einer Verbesserung auszugehen.

Standort des Vorhabens

Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Anlage wird auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet. Dabei handelt es sich um ein Industriegebiet. Die erneuerte Anlage fügt sich somit harmonisch in ihr Umfeld ein.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit

Die Anlage wird in einem vorhandenen Gebäude errichtet. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nicht statt. Zudem liegt das Gebäude in einem Industriegebiet, so dass der natürliche Reichtum und die Qualität dieses Gebiets als gering einzuschätzen ist.



Belastbarkeit der Schutzgüter

In Anlage 2, Nr. 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG werden besonders schutzwürdige Gebiete genannt, die für die Belastbarkeit der Schutzgüter vornehmlich berücksichtigt werden sollen.

Dies sind

- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Biosphärenreservate
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen
- gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Durch die geplante Änderung (Erneuerung) verschlechtert sich das Emissionsverhalten der Düngemittelproduktion nicht. Art und Menge der gehandhabten Stoffe sowie der Herstellungsprozess bleiben unverändert. Es ist eher eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten, da die erneuerte Abluftreinigungsanlage nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird. In der Nähe zum Vorhaben (in ca. 800 m – 950 m Entfernung) befinden sich das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) sowie das FFH-Gebiet „Die Spey“ (DE-4606-301). Diese werden jedoch nicht nachteilig betroffen.

Das Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen verbunden. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der beiden FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind. Vom Vorhaben sind keine nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schutzwürdigen bzw. geschützten Bereiche betroffen.



Eine nachteilige oder gar erheblich nachteilige Auswirkung auf die o.g. Schutzgüter ist somit nicht zu besorgen.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Art und Menge der gehandhabten Stoffe sowie die Produktionsweise der Düngemittelherstellung bleiben unverändert. Die Änderungen bei der Erneuerung der Abluftreinigungsanlage dienen insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz. Dies lässt damit eher eine Verbesserung der Betriebsweise der Düngemittelherstellung erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Düngemitteln der Compo Expert GmbH nach den Vorschriften der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 2 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Compo Expert GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.12.2014 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage



gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Belange der VAWs
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht, Immissionsprognose

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge-



nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 10.10.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Emissionsdaten

Im Kapitel 4 „Emissionen“ prognostiziert der Gutachter die Einhaltung der Staubemission von 10 mg/m^3 (per Nebenbestimmung festgeschrieben) bei einem Abluftvolumenstrom von $4.000 \text{ m}^3/\text{h}$ und einem Staubmassenstrom von $0,040 \text{ kg/h}$. Diese Einschätzung ist plausibel und hinreichend konservativ, da moderne Wäscher zur Staubminderung Staubemissionen von 5 mg/m^3 sicher einhalten können.

Zu den Ammoniak-Emissionen führt der Gutachter aus, dass diese zahlenmäßig den Staubemissionen aus dem ersten Gutachten gleichgesetzt sind. Es wird demnach eine Ammoniak-Emission von 10 mg/m^3 in Ansatz gebracht. Die Abschätzung der Emissionskonzentration für Ammoniak als Eingangsparameter für die Abschätzung der Ammoniak-Immissionen ist hinreichend konservativ und plausibel.

Schornsteinhöhenberechnung:

Die Schornsteinhöhenberechnung ist plausibel. Auf die Einhaltung der im Gutachten angegebenen Gebäude- und Schornsteinabmessungen bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu achten.

Ausbreitungsrechnung für Staub

Zur Bestimmung der Immissionszusatzbelastung wird das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11, unter Verwendung der meteorologischen Daten der DWD Station Düsseldorf Flugwetterwarte für das Jahr 2004 (Ausbreitungsklassenzeitreihe) verwendet. Die Gebäudeumströmungen werden für den Übergangs- und Planzustand durch das diagnostische Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Für den Altzustand bleiben sie unberücksichtigt. Die Abgasfahnenüberhöhung wird für die Fälle Planzustand und Übergangslösung berücksichtigt. Sie bleibt für den Altzustand unberücksichtigt.

Es wird ein geschachteltes Gitter mit den Maschenweiten 4, 8, 16, 32 und 64 m verwendet. Die Ausdehnung des äußersten Netzes beträgt rund $2,5 \times 2,5 \text{ km}^2$. Im Rechengebiet wird eine mittlere Rauigkeitslänge von $0,5 \text{ m}$ angesetzt. Der Gutachter führt die Ausbreitungsrechnungen mit einer Qualitätsstufe von + 0 durch.



Die Emissionsquelle wird als Punktquelle berücksichtigt. Die Aufteilung der Staubemissionen erfolgt konservativ zu 90 % auf die Feinstäube (PM₁₀) und zu 10 % auf die Korngrößenklasse PM-u.

Die Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 ist TA Luftkonform. Die Verwendung der meteorologischen Daten der Station Düsseldorf Flughafen des DWD aus dem Jahr 2004 ist aus Sicht des LANUV plausibel. Die verwendete Qualitätsstufe von + 0 ist sachgerecht. Die verwendete Rauigkeitslänge von 0,5 m ist plausibel. Die Modellierung der Quelle als Punktquelle ist plausibel.

Laut TA Luft ist die Berücksichtigung des Gebäudeeinflusses durch Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe gerechtfertigt, wenn die Schornsteinhöhe mindestens das 1,7-fache der Gebäudehöhe beträgt. Dies ist für den Altzustand plausibel. Laut TA Luft ist die Berücksichtigung des Gebäudeeinflusses durch ein diagnostisches Windfeldmodell gerechtfertigt, wenn die Schornsteinhöhe mindestens das 1,2-fache der Gebäudehöhe beträgt. Dabei sind die Gebäude mit einem Abstand bis zum 6-fachen der Schornsteinhöhe zu betrachten. Diese Bedingung ist laut Gutachten für den Übergangs- und Planzustand eingehalten.

Der Ansatz der Abluffahnenüberhöhung ist plausibel, wenn die Emissionsquellen mindestens eine Höhe von 3 m über First und 10 m über Grund aufweisen, eine Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse ausgeschlossen werden kann und die Austrittsgeschwindigkeit mindestens 7 m/s beträgt. Diese Bedingungen sind laut Gutachten für den Übergangs- und Planzustand erfüllt.

Für den Altzustand waren sie nicht erfüllt. Infolgedessen ist es nachvollziehbar, dass für den Altzustand im Gutachten keine Überhöhung angesetzt wurde.

Bewertung der Immissions-Zusatzbelastungen

Schwebstaub (PM₁₀)

Die Ergebnisse für die Konzentration von PM₁₀ sowie für den Staub-Niederschlag an drei ausgewählten Immissionsorten (im Gutachten dargestellt in Tabelle 4 auf S. 9) weisen nach Anwendung der Rundungsregeln der Nr. 2.9 der TA Luft keine quantifizierbaren Unterschiede zwischen Altanlage, Übergangslösung und Planzustand aus. Die drei Szenarien Altanlage, Übergangslösung und Planzustand



sind insofern hinsichtlich der Staub-Immissionen als identisch zu bewerten. Die im Gutachten getroffenen Aussagen in diesem Zusammenhang sind nachvollziehbar und plausibel.

Für Schwebstaub (PM10) ergibt sich aus den Ausbreitungsrechnungen (den Graphiken entnommen) eine maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung der geplanten Anlage von $0,073 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies liegt weit unter der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des Immissionswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und sogar unter 1 % des Immissionswertes.

Staubniederschlag

Für Staubniederschlag ergibt sich aus den Ausbreitungsrechnungen (den Graphiken entnommen) eine maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung der geplanten Anlage von $0,125 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Dies liegt weit unter der Irrelevanzgrenze von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ (3 % des Immissionswertes $350 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) und sogar unter 1 % des Immissionswertes.

Damit kann für Schwebstaub und Staubdeposition nach Nr. 4.1.c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen verzichtet werden.

Abschätzung der Ammoniak-Immissionen:

Die Abschätzung der immissionsseitigen Ammoniak-Konzentration über die Ausbreitungsrechnung von Staub ist grundsätzlich möglich, sofern zur Berechnung der immissionsseitigen Staub-Konzentration nur die Korngrößenklasse PM-2 besetzt ist und ansonsten für Staub und Ammoniak identische Quellen und Massenströme angesetzt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob Klassen größer PM-2 oder die Klasse PM-u besetzt sind oder nicht, da diese Klassen bei der Auswertung der immissionsseitigen Staub-Konzentration nicht mit herangezogen werden.

Bei einer einzelnen Quelle dürfen sich die Massenströme Staub und Ammoniak unterscheiden. Es muss dann wie folgt nachgerechnet werden: Bei einer Ammoniak-Konzentration in der Wäscherabluft von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ und einer Staub-Konzentration in der Wäscherabluft der Korngrößenklasse PM-2 von $9 \text{ mg}/\text{m}^3$ berechnet sich die immissionsseitige Ammoniak-Konzentration als $10/9$ immissionsseitiger Staubkonzentration. Bei einem PM10-Immissions-Wert von $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt die Ammoniak-Konzentration somit $0,044 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Vorgehensweise im Gutachten ist insofern nachvollziehbar und plausibel.



Für die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung an PM10 beträgt der Wert $0,073 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Wird hier noch unter der Annahme, dass PM10 90% des Gesamtstaubes ausmacht, ein Aufschlag von 10% eingerechnet, so ergibt sich eine Ammoniak-Konzentration von $0,08 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies liegt weit unter dem Irrelevanzwert für Ammoniak von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Anhang I TA Luft).

Stickstoff-Deposition in FFH-Gebieten

Zur Bewertung der Ammoniak-Deposition wird das nächstgelegene FFH-Gebiet betrachtet, östlich des Sporthafens gelegen. Die PM10-Konzentration dort beträgt laut Ausbreitungsrechnung $0,0085 \mu\text{g}/\text{m}^3$, woraus sich mit einem Aufschlag von 10 % eine Ammoniak-Konzentration von $0,0093 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt. Aus dieser Konzentration und mit einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,02 \text{ m/s}$ (und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Molekulargewichtes von Ammoniak und Stickstoff) wird eine Stickstoffdeposition von $0,056 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ abgeschätzt.

Durch präzisere Umrechnung aus einer immissionsseitigen PM10-Konzentration von $0,0085 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhält man eine Ammoniak-Deposition von rund $0,049 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$. Aufgrund der dabei unterstellten Randbedingungen ist diese Umrechnung äußerst konservativ. Der tatsächliche Wert der trockenen Stickstoff-Deposition aus Ammoniak dürfte bei einem Bruchteil davon liegen. Allerdings ist bei dieser Betrachtung der Ammoniak-Desposition eine mögliche Stickstoff-Deposition durch Stickstoffanteile im Feinstaub (zum Beispiel aus partikulärem Ammonium oder Nitrat) ebenso wenig mit berücksichtigt wie die nasse Deposition.

Als Abschneidekriterium für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zieht der Gutachter eine Stickstoff-Deposition von $0,30 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ heran. Dieses Kriterium wird seitens des LANUV als nicht angemessen angesehen. Infolge des Trianel-Urteils (Juni 2016) empfiehlt das LANUV derzeit, die vom OVG gesetzten Maßstäbe zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs, u.a. eine Irrelevanzschwelle von $0,05 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$, im Rahmen der FFH-VP anzuwenden.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestimmung der Staub-Immissions-Zusatzbelastung durch die Abluftreinigungsanlage der Compo Expert GmbH im Alt-, Übergangs- und Planzustand nachvollziehbar und plausibel ist. Ein Unterschied zwischen den Staub-Immissionen von Altanlage, Übergangslösung und Planzustand ist nach



Anwendung der Rundungsregeln der Nr. 2.9 der TA Luft an den im Gutachten dargestellten Immissionsorten nicht vorhanden. Auf die Bestimmung der diesbezüglichen Immissionskenngößen kann daher verzichtet werden.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Vorgehensweise des Gutachters zur Abschätzung der Ammoniak-Immission aus der Feinstaubberechnung nachvollziehbar und plausibel, die Abschätzung der Stickstoff-Deposition in Bezug auf die FFH-Gebiete jedoch nicht umfassend ist. Ebenso ist das gewählte Abschneidekriterium für die FFH-VP bei Zugrundelegung des Trianel-Urteils (Juni 2016) unzureichend.

In den ergänzenden Erläuterungen zur Abschätzungen der Immissionsrelevanz der Ammoniak-Emissionen der Flüssigdüngeranlage vom 26. September 2016 ([REDACTED]) wird, entgegen der ursprünglich angenommenen 10 mg/m³ Ammoniak-Emissionen, nun von 5 mg/m³ Ammoniak-Emissionen ausgegangen. Damit beträgt die Stickstoffdeposition am maximal betroffenen Immissionsort in den FFH-Gebieten höchstens 0,0305 kg N/(ha x a). Sie liegt damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 0,05 kg N/(ha x a).

Eine entsprechende Festsetzung der Ammoniak-Emissionen wurde deshalb in Anlage 2 dieses Bescheides vorgenommen.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die erneuerte Abluftreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik. Bei ihrer Reinigungsleistung ist eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens wird eine vorhandene Abluftreinigungsanlage durch eine neue ersetzt.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Register 14 ein Gutachten des [REDACTED] vom 2.10.2014 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist



und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In dem o.g. Gutachten wird plausibel dargestellt, dass die durch die erneuerte Abluftreinigungsanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum wurden nicht betrachtet, da die Anlage tagsüber und nachts auf die gleiche Weise betrieben wird. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die erneuerte Abluftreinigungsanlage ist aber nur eine Geräuschquelle von vielen (siehe Tabelle auf Seite 11 des o.g. Gutachtens). Aufgrund ihrer Vielzahl würde eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von jeweils nur 10 dB(A) zu einem relevanten Beitrag der (Gesamt-) Geräuschimmissionen aller Quellen am Standort führen. Deshalb wird in Nebenbestimmung 3.1.1 (Anlage 2 dieses Bescheides) die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindesten 13 dB(A) für die zusätzlichen Immissionspegelbeiträge der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile gefordert. Die Einhaltung dieser erhöhten Anforderung wurde im o.g. Gutachten plausibel dargestellt.

Durch die erneuerte Abluftreinigungsanlage kommt es damit nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden die vorhandenen Aggregate und Anlagenteile durch neue ersetzt. Die Funktionsweise der Abluftreinigung bleibt unverändert. Nachteilige Auswirkungen durch die Änderung sind somit nicht zu besorgen.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Art und Menge der bei der Düngemittelproduktion anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie die Produktion und die Art und Weise der Abluftreinigung bleiben unverändert. Die Unterlagen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 aus abfallwirtschaftlicher Sicht geprüft. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Anlagenbetriebs waren nicht erforderlich.



3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Der Produktionsprozess sowie die Art und Weise der Abluftreinigung bleiben unverändert.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Für eine Stilllegung des gesamten Standortes gibt es einen Maßnahmenkatalog, der in den Antragsunterlagen unter Kapitel 7.9 aufgeführt ist. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden. Insbesondere ergibt sich durch die hier beantragte Änderung der Abluftreinigungsanlage kein Anlass für eine veränderte Beurteilung der sog. Nachwirkenden Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Compo Expert GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger ist Teil dieses Betriebsbereichs. Die Abluftreinigungsanlage selbst ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teil des Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil) Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsver-



fahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigen-gutachten Nr. 1466.4.17 vom 26.07.2016 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Compo Expert GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von etwaigen Störfällen so gering wie möglich zu halten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Flüssigdüngeranlage befindet sich auf dem Werksgelände der Compo Expert GmbH in Krefeld. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort ist im B-Plan Nr. 228 als Industriegebiet (GI) nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Achtungsabstand:

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen



Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Die Seveso-III-Richtlinie führt dies in Artikel 13 grundsätzlich unverändert fort.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die erneuerte Abluftreinigungsanlage selbst ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Art und Menge der gehandhabten Stoffe sowie die Produktionsweise der Düngemittelherstellung bleiben unverändert. Eine Ausweitung des angemessenen Abstands ist somit nicht zu besorgen.

3.6.2 Bodenschutz

Die Abluftreinigungsanlage befindet sich in einem bestehenden Gebäude auf dem bestehenden Werksgelände der Compo Expert GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 Altlastensituation

Die Fläche ist im Verdachtsflächenkataster der Stadt Krefeld verzeichnet. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Krefeld. Eingriffe in den Boden sind im Zusammenhang mit der Erneuerung der Abluftreinigungsanlage nicht vorgesehen.



3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Flüssigdünger-Anlage der Compo Expert GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 15 beigelegt ist (Stand vom 30.06.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde Stadt Krefeld sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Art und Menge der gehandhabten Stoffe sowie die Produktionsweise der Düngemittelherstellung und die Art und Weise der Abluftbehandlung bleiben unverändert. Somit ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Anfalls von Abwasser.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Durch Erneuerung der Abluftreinigungsanlage werden keine AwSV relevanten Komponenten geändert. Im vorliegenden Brandschutzkonzept der [REDACTED] wurde dargestellt, dass das für die Anlage erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen bereitgestellt ist.

Die Formulierung von Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.



3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Compo Expert GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Erneuerung der Abluftreinigungsanlage sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der Nähe zum Vorhaben (in ca. 800 m – 950 m Entfernung) befinden sich das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) sowie das FFH-Gebiet „Die Spey“ (DE-4606-301). Das Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen verbunden. Diese werden aufgrund der Absenkung der bisherigen Ammoniakemissionen sogar verringert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der beiden FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.



3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes wurden gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken geäußert. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten



gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Düngemitteln der Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen wurden deutlich niedrigere Werte als in der TA Luft gewählt, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete auszuschließen. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der



§§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Compo Expert GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.12.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Düngemitteln durch Erneuerung der Abluftreinigungsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.17 genannten genehmigungsbedürftigen Flüssigdünger-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen



Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der Flüssigdünger-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Flüssigdünger-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

VIII.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der



jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Bernhard Lemke



- 1) SB EPO-SAP-Buchungsverfügung ausfüllen +
rechnerisch richtig zeichnen
- 2) 53.4Z DezernentIn vor Abgang z.K. +
EPOS-SAP-BV sachlich richtig zeichnen
- 3) SB gez. EPOS-SAP-BV + Bescheid + Kostenblatt an ZBB
- 4) ZBB m. d. B. um Vergabe des Kassenzeichens
SAP-Sicherungsnummer: 100000746658
Erfassungsdatum 19.12.2017
- 5) SB SAP-EPOS-Kassenzeichen in Bescheid übertragen



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0128/14/4.1.17**

Anlage 1
Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Zertifikat nach DIN ISO 14001	5 Blatt
1.	Antrag	3 Blatt
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
3.	Erläuterungen zum Antrag	5 Blatt
4.	Kartenmaterial	4 Blatt
5.	Örtliche Lage	6 Blatt
6.	Formeller Teil	33 Blatt
7.	Anlage und Betrieb	20 Blatt
8.	Fließschema	1 Blatt
9.	Aufstellungsplan	1 Blatt
10.	Unterlagen zur Einzelfallprüfung	5 Blatt
11.	Sicherheitsdatenblätter und CD	1 Blatt
12.	Brandschutzkonzept	45 Blatt
13.	Gutachten Staubimmissionsbelastung	31 Blatt
14.	Gutachten Geräuschemissionen	19 Blatt
15.	Ausgangszustandsbericht	96 Blatt

Ordner 2 und 3 von 3

Sicherheitsbericht vom 31.03.2015	2 Ordner
---	----------



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0128/14/4.1.17**

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. **Keine**

Auflagen

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
 - 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
 - 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2
Seite 2 von 10

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht / Brandschutz

Dem Brandschutzkonzept der [REDACTED] vom 02.04.2015 wird unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zugestimmt:

- 2.1.1 Die Wand zwischen der Halle 6 und dem Produktionsgebäude ist feuerbeständig (F 90 gem. DIN 4102) auszuführen.
- 2.1.2 Die für die Halle 6 vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) ist zu erhalten.



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 10

3.1 Geräuschimmissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Erneuerung der Abluftreinigungsanlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **13 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1 ¹⁾	Latumer Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
2 ²⁾	Latumer Straße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
3 ³⁾	Latumer Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9 ⁴⁾	Gelleper Straße 45	60 dB(A)	45 dB(A)

¹ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

² Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

³ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁴ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.



10 ⁵⁾	Gelleper Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
------------------	--------------------	----------	----------

Anlage 2

Seite 4 von 10

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Erneuerung der Abluftreinigungsanlage sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 3.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.1.3 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

⁵ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



- 3.1.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.1.5 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.1.6 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.1.7 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen
- 3.2.1 Im Abgas der **Quelle 61** (Kamin Flüssigdüngeranlage) dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/Nm³

Ammoniak, einschließlich Feinstaub.....5 mg/Nm³



3.2.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 6 von 10

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3.2.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der erneuerten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 / 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.2.4 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.2.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.



- 3.2.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 10

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.2.6 Zur Durchführung der in Nr. 3.2.3 vorgeschriebenen Messungen ist mit einer nach § 26 / 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Quelle 61 (Kamin Flüssigdüngeranlage) ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4. Natur- und Landschaftsschutz

- 4.1 Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich



6. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 8 von 10

- 6.1 Seitens des Gutachters wurde vorgeschlagen, diverse Unterlagen zu ergänzen, bzw. zu überarbeiten. Dies erfolgte am 20. März 2017

7. Gewässerschutz

- 7.1 Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

9. Abfallwirtschaft

- 9.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 9.2 Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Krefeld) mitzuteilen.

Hinweise:

Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i. V. m. der NachwV zu beachten.

Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.

Die Abfallsatzung der Stadt Krefeld ist zu beachten.



10. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 9 von 10

Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachkundigen nach BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf zugesandt werden.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2, GWM 5, GWM 8 heranzuziehen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden. Folgende Parameter sind zu analysieren:

- EDTA, Formaldehyd, Ammonium, Nitrat, Phosphat, Chlorid, Sulfat, Zink, Kupfer, Eisen, Mangan, Bor, DMP/DMPP, Stickstoff, Biozide, Nichtionische Tenside, Ethanolamin

Die v.g. Untersuchungen können zusammen mit den Untersuchungen durchgeführt werden, die gemäß Genehmigung vom 10.11.14 (Hallen 3a-c) und Genehmigung vom 29.05.15 (Hallen 4 a-c) durchzuführen sind. Dazu sind alle 5 Jahre die Grundwassermessstellen GW 2, 4, 6 und 7 auf die Parameter Leitfähigkeit, Sulfat, Phosphat, Nitrat und Ammonium zu analysieren. Es kann eine Gesamtdokumentation für alle Bereiche (Flüssigdüngeranlage, Halle 3a-c und Hallen 4a-c) erstellt werden.

Die nächste Analytik ist bis Ende 2020 durchzuführen.

Die Ergebnisse sind dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.



10.1 Rückführungspflicht

Anlage 2

Seite 10 von 10

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.